

COUNCIL OF EUROPE



CONSEIL DE L'EUROPE

Straßburg, 25. September 2014

MIN-LANG (2014) 36

EUROPÄISCHE CHARTA DER REGIONAL- ODER MINDERHEITENSPRACHEN

**Geschäftsordnung des Sachverständigenausschusses der
Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen**

(in der am 25. September 2014 vom Sachverständigenausschuss geänderten Fassung)

Einleitung

Der Sachverständigenausschuss der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen hat am 24. März 2004 (17. Sitzung) und am 25. September 2014 (48. Sitzung) Änderungen seiner Geschäftsordnung angenommen.¹ Dieses Dokument enthält den geänderten Wortlaut der Geschäftsordnung.

¹ Frühere Fassungen: Dokumente MIN-LANG (2001) 2 und MIN-LANG (2004) 8

Geschäftsordnung des Sachverständigenausschusses der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen

Artikel 1

Mitgliedschaft im Ausschuss und Auftrag

Die Mitgliedschaft im Ausschuss und die Aufgaben sind in den Artikeln 15-17 der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen geregelt.

Artikel 2

Wahlen des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden

1. Der Ausschuss wählt unter seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden, einen ersten stellvertretenden Vorsitzenden und, wenn angebracht, einen zweiten stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden werden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Sie können wiedergewählt werden.
3. Wenn der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender aus dem Ausschuss ausscheiden oder das Amt des Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden aufgeben, wählt der Ausschuss einen Nachfolger für die verbleibende Amtszeit.
4. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Das Mitglied, das die absolute Mehrheit der Stimmen erhält, ist gewählt. Erreicht keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Der Kandidat, der dann die meisten Stimmen erhält, ist gewählt. Erhält mehr als ein Kandidat die höchste Zahl an Stimmen, ist das von ihnen am längsten amtierende Mitglied gewählt. Wenn die betroffenen Mitglieder die gleiche Amtszeit aufweisen, ist das ältere Mitglied gewählt.

Artikel 3

Aufgaben des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden

1. Der Vorsitzende führt den Vorsitz der Ausschusssitzungen und nimmt alle anderen Aufgaben wahr, die ihm diese Geschäftsordnung überträgt.
2. Der Vorsitzende kann bestimmte seiner Aufgaben an einen der stellvertretenden Vorsitzenden übertragen.
3. Der erste stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden, wenn dieser seinen Aufgaben nicht nachkommen kann oder das Amt des Vorsitzenden unbesetzt ist. Der zweite stellvertretende Vorsitzende vertritt den ersten stellvertretenden Vorsitzenden, wenn dieser seinen Aufgaben nicht nachkommen kann oder das Amt des ersten stellvertretenden Vorsitzenden unbesetzt ist.
4. Ein Mitglied des Sachverständigenausschusses darf nicht den Vorsitz einer Sitzung des Ausschusses führen, wenn dieser die Lage in dem Vertragsstaat prüft, für den dieses Mitglied gewählt wurde.

Artikel 4

Präsidium des Ausschusses

Das Präsidium des Ausschusses besteht aus dem Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.

Artikel 5
Sekretariat des Ausschusses

1. Der Generalsekretär stattet den Ausschuss mit dem nötigen Personal aus, einschließlich dem Sekretär des Ausschusses, sowie mit den Verwaltungs- und anderen Diensten, die zur Erfüllung seiner Pflichten erforderlich sind.
2. Der Vertreter des Generalsekretärs kann zu jedem Punkt der Tagesordnung Stellung nehmen.

Artikel 6
Sitz des Ausschusses

Der Sitz des Ausschusses ist am Hauptsitz des Europarats, Straßburg, Frankreich, wo er seine Sitzungen abhält, außer es wird mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen anderes beschlossen.

Artikel 7
Arbeitssprachen

Die Arbeitssprachen des Ausschusses sind Englisch und Französisch.

Artikel 8
Abhalten von Sitzungen

1. Der Ausschuss und sein Präsidium halten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Sitzungen ab.
2. Das Sekretariat beruft die Ausschusssitzungen zu den vom Ausschuss beschlossenen Tagen ein. Das Einberufungsschreiben wird vier Wochen vor dem Sitzungstag verschickt.

Artikel 9
Tagesordnung

1. Nach Rücksprache mit dem Präsidium erstellt der Sekretär einen Tagesordnungsentwurf und übermittelt diesen gleichzeitig mit der Einberufung zur Sitzung an die Mitglieder.
2. Der Ausschuss nimmt die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung an.

Artikel 10
Sitzungsunterlagen

Der Sekretär übermittelt den Ausschussmitgliedern die Arbeitsunterlagen zu den verschiedenen Tagesordnungspunkten, soweit möglich mindestens einen Monat vor Eröffnung der Sitzung.

Artikel 11
Vertraulichkeit der Sitzungen

Vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 12 sind die Ausschusssitzungen vertraulich.

Artikel 12
Anhörungen

Der Ausschuss kann jede Person, Einrichtung oder jeden Regierungsvertreter befragen und anhören, die/den er in der Lage erachtet, ihn bei der Ausübung seiner Aufgaben gemäß Charta zu unterstützen.

Artikel 13 **Zusammenarbeit**

Der Ausschuss kann, wenn angebracht, mit dem Beratenden Ausschuss des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten und anderen Gremien des Europarats mit einschlägiger Sachkenntnis zusammenarbeiten und Informationen austauschen.

Artikel 14 **Abstimmungen**

1. Jedes Ausschussmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse des Ausschusses werden mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen. Verfahrensfragen werden mit einfacher Mehrheit entschieden.
2. Der Ausschuss stimmt gewöhnlich mit Handzeichen ab. Jedes Mitglied kann jedoch eine namentliche Abstimmung beantragen; in diesem Fall werden die Ausschussmitglieder in alphabetischer Reihenfolge zur namentlichen Abstimmung aufgerufen, beginnend mit dem Buchstaben „A“.
3. Ein Mitglied des Sachverständigenausschusses hat nicht das Recht, an einer Abstimmung teilzunehmen, wenn der Bericht des Vertragsstaates, für den es gewählt wurde, behandelt wird.

Artikel 15 **Beschlüsse**

1. Auf Antrag des Ausschusses legt ihm das Sekretariat am Ende der Sitzung eine Aufstellung der während der Sitzung angenommenen Beschlüsse zur Genehmigung vor.
2. Der Ausschuss ist nur dann beschlussfähig, wenn eine einfache Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Artikel 16 **Sitzungsberichte**

1. Der Sekretär verfasst bei jeder Sitzung den Entwurf einer Zusammenfassung der Beratungen des Ausschusses. Der Berichtsentwurf wird den Ausschussmitgliedern schnellstmöglich vorgelegt, die Gelegenheit erhalten, innerhalb einer bestimmten Frist Änderungsanträge einzureichen.
2. Werden keine Änderungsanträge eingereicht, gilt der Sitzungsbericht als angenommen. Werden Änderungsanträge eingereicht, werden diese in einem Dokument zusammengefasst und allen Mitgliedern vorgelegt. In letzterem Fall erfolgt die Annahme des Sitzungsberichts in der nächsten Ausschusssitzung.
3. Die Zusammenfassung und die anderen Arbeitsunterlagen des Ausschusses sind mit Ausnahme der in Artikel 15 genannten Beschlüsse vertraulicher Art, außer es wird mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen anderes entschieden.

Artikel 17 **Prüfung der Staatenberichte**

1. Der Ausschuss ernennt mit einfacher Mehrheit einen oder mehrere Berichterstatter für jeden Staatsbericht.
2. Der Ausschuss kann beschließen, in schriftlicher Form zusätzliche Informationen zu einem Staatsbericht anzufordern.

3. Der Sekretär weist den Ausschuss auf gemäß Artikel 16 (2) der Charta eingegangene Mitteilungen hin, die Informationen zur Behandlung durch den Ausschuss enthalten, es sei denn, die fraglichen Informationen betreffen Angelegenheiten, die offenkundig nicht in seine Zuständigkeit fallen. Alle einschlägigen Mitteilungen, die einzelne Ausschussmitglieder erhalten, werden an das Sekretariat weitergeleitet. Der Sekretär verschickt eine Eingangsbestätigung an die Verfasser solcher Mitteilungen.

4. Der Ausschuss kann mit einfacher Mehrheit beschließen, ein oder mehrere seiner Mitglied(er) in ein Land zu entsenden, um vor Ort jede Gegebenheit zu prüfen, die für die Umsetzung der Charta bedeutsam sein könnte.

5. Der Ausschuss stützt seine Prüfung eines Staatsberichts auf die von dem betreffenden Staat eingereichten Informationen und gemäß Artikel 16 (2) der Charta eingegangene Mitteilungen. Er kann ferner Informationen aus anderen Quellen heranziehen, etwa amtliche Schriftstücke des betreffenden Staates, durch Ortsbesuche gewonnene Informationen und aus öffentlichen Quellen allgemein bekannte Tatsachen.

Artikel 18

Berichte zur Vorlage an das Ministerkomitee

1. Der Ausschuss gibt dem betreffenden Staat die Gelegenheit, zu dem gemäß Artikel 16 (3) der Charta erstellten Prüfbericht innerhalb einer vom Ausschuss festgelegten Frist Stellung zu nehmen.

2. Der in Artikel 16 (3) der Charta genannte Bericht wird gewöhnlich mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen angenommen. Wann immer angebracht oder wenn eine Zweidrittelmehrheit nicht erzielt wird, enthält der Bericht die Standpunkte sowohl der Mehrheit wie der Minderheit.

Artikel 19

Sonderaufträge

Auf Anfrage des Ministerkomitees oder des Sekretariats können ein oder mehrere Mitglied(er) des Sachverständigenausschusses jederzeit Tätigkeiten ausführen oder daran teilnehmen, die Staaten bei der Umsetzung oder Ratifizierung der Charta unterstützen oder allgemein die Politik, Gesetzgebung oder Praxis in den von der Charta erfassten Bereichen fördern. Das Gleiche gilt für Maßnahmen, die der Europarat als schnelle Reaktion auf bedeutende Änderungen in der Politik, Gesetzgebung oder Praxis eines Staates, die sich nachteilig auf die Förderung von Regional- oder Minderheitensprachen auswirken könnten, durchführt.

Artikel 20

Haushalt

Zum Zweck der Aufstellung des Jahreshaushalts teilt der Sachverständigenausschuss dem Generalsekretär seinen Bedarf mit.

Artikel 21

Änderungen der Geschäftsordnung

1. Diese Geschäftsordnung kann auf Antrag eines Ausschussmitglieds geändert werden. Die Änderung muss mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen angenommen werden.

2. Ein solcher Vorschlag muss dem Sekretariat und den Ausschussmitgliedern mindestens sechs Wochen vor der Sitzung, in der dieser Antrag erörtert werden soll, mitgeteilt werden.